

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 27. September 1913.

Nr. 54.

Inhalt: Abänderung der Verfügung betr. die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten. — Aufhebung der Sperre über die Landschaften Wazi und Kisesse. — Küstenfieber und Rinderpest im Massaireservat der Bezirke Aruscha und Moschi. — Sperre wegen Rinderpest über ein Gebiet an der Straße Aruscha-Moschi. — Vermessungszeichen auf dem Sefo-Riff im Mafiakanal. — Wäscherei-Verordnung der Kommune Tanga.

Verfügung des Reichskanzlers
wegen Abänderung der Verfügung, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908.

I. Die Verfügung, betreffend die standesamtliche Zuständigkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. März 1908 (Kol. Bl. 1908, S. 372, 1910 S. 409, 1912 S. 524 und 927) wird wie folgt abgeändert:

§ 1 erhält unter Nr. II 1 a folgende Fassung:

a) die Bezirksamtmänner, mit Ausnahme derjenigen in Daressalam, Tanga, Muansa, Tabora und Moschi innerhalb ihrer Amtsbezirke.

II. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1913.

Der Reichskanzler

In Vertretung

gez. Delbrück.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 24. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23344/13. II. J.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 22. März 1913 (Amtl. Anz. Nr. 15/13) über die Landschaften Wazi und Kisesse, Bez. Kondoa-Itang, wegen Rinderpestverdacht verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 25. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23543/13. V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über das Massaireservat der Bezirke Aruscha und Moschi wegen Küstenfieber und Rinderpestverdacht die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 26. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23613/13. V. B.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über das Gebiet, welches im Süden durch die Straße Aruscha-Moschi, im Osten durch die Farm Trappe, den Urwaldgürtel und den Engare nagum, im Norden durch den Meru und im Westen durch den Themti begrenzt wird, wegen Rinderpest die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 26. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 23488/13. V. B.

Bekanntmachung.

S. M. S. „Möwe“ hat zu Vermessungszwecken im Mafiakanal auf dem Sefo-Riff eine 12 m hohe Bake mit Flaggen errichtet.

Daressalam, den 26. September 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 23486/13 VII.

Verordnung,

betreffend die gewerbsmäßige Ausübung der Wäscherei im Stadtkreise Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, betreffend Uebertragung des Verwaltungsrechtes (A. Anz. Nr. 63) wird für den Bezirk der Kommunalverwaltung Tanga verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Ausübung der gewerbsmäßigen Wäscherei gegen Entgelt ist nur in den im Stadtbezirk Kisosora gelegenen städtischen Wäschereianlagen zulässig.

§ 2.

Befreiungen hiervon für Europäer durch den Bezirksamtman sind zulässig. Die Befreiung ist stets widerruflich, sie darf nur erteilt werden, falls die Einrichtungen der Wäscherei den Ansprüchen der Gesundheitskommission genügen. Die Gesundheitskommission ist gleichfalls bei Entziehung der Erlaubnis zu hören.

§ 3.

Die Gebühren für die Benutzung der Wäschereianlagen setzt die Kommunalverwaltung fest.

§ 4.

Den zur Benutzung der Wäscherei verpflichteten Wäschern ist die Aufbewahrung von Wäsche an andern als an den in der Wäscherei vorgesehenen Plätzen nicht gestattet. Verboten ist insbesondere die Aufbewahrung irgend eines Wäschestückes, das zum Waschen gegen Entgelt bestimmt ist, in den Wohnungen der Wäscher.

§ 5.

Die Kommune Tanga hat die erforderlichen Maßregeln, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes in den Wäschereianlagen erforderlich sind, anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Anordnungen der Kommunalverwaltung im Bereiche des § 5 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft allein oder im Zusammenhang bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung. Die zu entrichtenden Geldstrafen fließen in die Kasse der Kommune Tanga.

§ 7.

Findet bei einem Wäscher innerhalb eines Kalenderjahres eine doppelte Bestrafung wegen Uebertretungen dieser Verordnung statt, so kann die Erlaubnis zur Benutzung der Wäscherei, demnach die Ausübung des Wäschereibetriebes auf Zeit oder dauernd versagt werden.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1913 in Kraft.

Tanga, den 15. Juli 1913

Der Kaiserliche Bezirksamtman

Lühr.

J. Nr. 22737/13 II B.